



## Sozialversicherungen und Altersvorsorge für freischaffende MusikerInnen

(Stand 2021, aktuelle Zahlen unter [www.smv.ch](http://www.smv.ch))

### Einleitung

Musikerinnen und Musiker arbeiten auf vielfältigste Weise. Wie sie versichert sind, wie sie für das Alter vorsorgen können, hängt massgeblich davon ab, ob sie als **Selbständigerwerbende** oder als **ArbeitnehmerInnen** tätig sind; das schweizerische Sozialversicherungsrecht stellt vor allem auf den Status der Erwerbstätigkeit ab.

Im Sinne der Sozialversicherungen gilt als **selbständigerwerbend**, wer unter eigenem Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko arbeitet, in unabhängiger Stellung, nicht weisungsgebunden und nicht in die Organisation des Auftraggebers integriert ist. **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** unterstehen demgegenüber der Weisung des Arbeitgebers, d.h. dieser darf bestimmen, wie wann und wo zu arbeiten ist. Der Arbeitspflicht des Arbeitnehmers steht die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers gegenüber.

"**Freischaffend**" ist nicht gleichzusetzen mit selbständigerwerbend. Der überwiegende Teil der freischaffenden Musikerinnen und Musiker steht für die Dauer des jeweiligen Engagements in einem Arbeitsverhältnis (Bsp. Orchestermusiker, Kammermusikformationen, Lehrtätigkeit an einer Musikschule etc.). Selbständige Musikerinnen und Musiker werden demgegenüber unter vielfältigen Vertragsformen verpflichtet, die man am ehesten dem Auftrags- oder dem Werkvertragsrecht zuordnen kann. Die Abgrenzungen sind allerdings häufig unscharf.

**Zum Werkvertrag:** Geschuldet ist ein "Werk" künstlerischer oder schöpferischer Natur. Zu denken ist z.B. an einen Konzertvertrag oder einen Kompositionsauftrag (geschuldet ist die Konzertaufführung, die fertige Komposition; man nennt dies den "Erfolg").

**Zum Auftrag:** Geschuldet ist ein Tätigwerden für den Auftraggeber (nicht aber ein "Erfolg" wie beim Werkvertrag). Auftragsrecht kann zum Beispiel gelten für den Vertrag mit einem Solo-Musiker, der von einer Gruppe für einzelne Konzerte engagiert wird, oder für das Verhältnis zwischen dem bandeigenen Tontechniker und der Musikgruppe.

Der **Status der Erwerbstätigkeit** (selbständig/unselbständig) ist massgebend für die Unterstellung und/oder die Finanzierung bei den meisten Sozialversicherungen wie Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Arbeitslosenversicherung (ALV), Mutterschaftsversicherung (EO), Unfallversicherung (UV), Berufliche Vorsorge (BV), aber auch für die steuerrechtliche Behandlung.

**Achtung:** Für Freischaffende, die auch im **Ausland** arbeiten, sind die Freizügigkeitsabkommen mit der EU zu beachten. Die Unterstellung erfolgt nur in einem einzigen Land.

**Grundsatz:** Es gilt das Sozialversicherungsrecht des Erwerborts. (Bsp.: Wer in der Schweiz wohnt und ausschliesslich in Deutschland arbeitet, muss in Deutschland versichert werden).

**Ausnahme:** Wer in mehreren Staaten arbeitet, muss im Wohnsitzland versichert werden, wenn auch im Wohnsitzland ein wesentlicher Teil der beruflichen Tätigkeit (mindestens 25%) ausgeübt wird.

(Bsp.: Wer in der Schweiz wohnt und Engagements in der Schweiz, in Österreich und in Frankreich hat, muss in der Schweiz versichert werden).

Die Künstlerinnen müssen ihren ausländischen Arbeitgebern mit einem **Formular A1** (bei den AHV-Ausgleichskassen zu beantragen) bestätigen, dass sie in der Schweiz versichert sind. Der ausländische Arbeitgeber rechnet entweder direkt mit den schweizerischen Versicherungen ab, oder er zahlt der Arbeitnehmerin seinen Arbeitgeberbeitrag zusätzlich zum Lohn aus; die Arbeitnehmerin muss dann in der Schweiz selber mit den Versicherungen abrechnen.

### Arbeitslosenversicherung

**Versichert** gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit sind **unselbständig** Erwerbstätige. Selbständigerwerbende unterstehen der Arbeitslosenversicherung nicht; eine freiwillige Unterstellung ist nicht möglich. Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer und beträgt insgesamt 2.2% des Bruttolohnes (für Jahreslöhne ab CHF 148'200 wird ein zusätzlicher Solidaritätsbeitrag von 1% erhoben). Arbeitnehmende haben **Anspruch** auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie:

- ganz oder teilweise arbeitslos sind
- einen anrechenbaren Verdienstausfall erlitten haben
- in der Schweiz wohnen
- innerhalb der letzten zwei Jahre während mindestens 12 Monaten ALV-Beiträge gezahlt haben (bei einem Arbeitsverhältnis werden die ALV-Beiträge automatisch mit den AHV-Beiträgen durch den Arbeitgeber einbezahlt), oder neu in den Arbeitsmarkt eintreten, oder von der Beitragszeit befreit sind (z.B. bei einer Umschulung, Weiterbildung oder Krankheit).
- vermittlungsfähig sind und
- die Kontrollvorschriften erfüllen

**Achtung:** Die Anzahl der Taggelder hängt von der Beitragszeit, dem Alter der Versicherten und dem Vorliegen von Unterhaltspflichten ab (Personen unter 25 Jahre oder mit Unterhaltspflichten erhalten weniger resp. mehr Taggelder). Versicherte, die in den letzten 4 Jahren vor Erreichen des AHV-Alters arbeitslos werden, haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder.

Wer nach einer Ausbildung keine Stelle findet, muss eine Wartezeit von 120 Tagen in Kauf nehmen und kann anschliessend lediglich maximal 90 Taggelder beziehen. Auch wer von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, kann lediglich 90 Taggelder beziehen.

Viele freischaffende Künstlerinnen und Künstler erreichen die erforderliche **Beitragszeit** von mindestens 12 Monaten nicht, da ihre verschiedenen Engagements oft nicht nahtlos ineinander übergehen, teilweise auch nur in einzelnen Tageseinsätzen bestehen. Deshalb hat der Bundesrat bestimmt, dass bei Arbeitnehmenden in **Berufen, bei denen häufig wechselnde oder befristete Anstellungen** üblich sind, jeweils die **ersten 60 Tage** solcher befristeter Engagements doppelt gezählt werden. Dies gilt auch für freischaffende Musikerinnen und Musiker.

**Achtung:** Wer nicht bereit ist, eine Festanstellung (Dauerstelle), notfalls auch in einem berufsfernen Gebiet, zu suchen, gilt als **nicht vermittlungsfähig**. Bei Arbeitslosigkeit ist deshalb zu empfehlen, sich möglichst breit zu bewerben und insbesondere auch nach Dauerstellen zu suchen. Für arbeitslose Personen unter 30 Jahren gilt zudem, dass sie unabhängig von ihrer Qualifikation jede zumutbare Arbeit annehmen müssen.

Die wesentlichen **Leistungen** der Arbeitslosenversicherung bestehen in einem angemessenen Ersatz von Erwerbsausfall wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter und Insolvenz des Arbeitgebers. Ferner leistet die Versicherung Beiträge für Beratung und Arbeitsvermittlung oder arbeitsmarktliche Massnahmen (Bildungs-, Beschäftigungsmassnahmen). Die Höhe des Taggelds beträgt 70% - 80% des massgeblichen versicherten Verdienstes, der auf eine Maximalhöhe von CHF 148'200 begrenzt ist. Bei variablem Verdienst zählt der durchschnittliche Lohn der letzten 6 oder (falls vorteilhafter) 12 Monate vor Beginn der Rahmenfrist.

## Altersvorsorge

Unser Sozialversicherungssystem basiert auf 3 Säulen: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Berufliche Vorsorge (BV) und Private Vorsorge (3. Säule, wird hier nicht weiter behandelt). Eine unzureichende Altersvorsorge kann zudem durch staatliche Ergänzungsleistungen (EL) aufgefangen werden.

### AHV:

Alle, die in der Schweiz wohnen und/oder arbeiten, sind in der AHV versichert, also Unselbständig- und Selbständigerwerbende, aber auch Nichterwerbstätige oder Bezüger einer Invalidenrente.

Bei Arbeitnehmenden erfolgt die AHV-Abrechnung durch den Arbeitgeber. Arbeitnehmende und Arbeitgeber zahlen **total je 5.05%** vom Lohn (AHV/IV); die Verwaltungskosten trägt der Arbeitgeber. Selbständigerwerbende rechnen direkt mit der AHV ab und zahlen ihre Beiträge selber. Die Beitragssätze sind abhängig von der Einkommenshöhe; ab einem Jahreseinkommen von CHF 57'400 betragen sie 9.5% (AHV/IV, ohne EO).

Bei **geringfügigen Löhnen** von weniger als **CHF 2'300 pro Jahr** muss der Arbeitgeber nur dann AHV-Beiträge abrechnen, wenn die Arbeitnehmerin dies ausdrücklich verlangt. Es empfiehlt sich, auch für kleine Löhne die AHV-Beiträge zu verlangen, denn sonst werden diese Engagements auch nicht als Beitragszeiten bei der Arbeitslosenversicherung angerechnet.

**Achtung:** Folgende Arbeitgeber müssen für alle ihre Arbeitnehmenden **ab dem ersten Franken** AHV-Beiträge abrechnen: Tanz- und Theaterproduzenten, Orchester, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen, Schulen im künstlerischen Bereich.

Sofern keine Beitragsjahre fehlen, beträgt eine Rente der AHV monatlich mindestens CHF 1'195, höchstens CHF 2'390.

### BVG (2. Säule, "Pensionskasse"):

**Obligatorisch** zu versichern sind Arbeitnehmende, die einen Arbeitsvertrag von mindestens **3 Monaten** Dauer abgeschlossen haben und einen Jahreslohn von mindestens **CHF 21'510** erzielen. Versichert sind Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall.

**Freischaffende** mit häufig wechselnden und befristeten Engagements sind aufgrund dieser Eintrittsschwellen (Vertragsdauer, Mindestverdienst) von der obligatorischen zweiten Säule ausgeschlossen. Selbständigerwerbende unterstehen dem BVG-Obligatorium von vorneherein nicht.

**Freiwillige Versicherung:** Selbständigerwerbende und Freischaffende mit wechselnden Arbeitgebern können sich freiwillig versichern. Wenn die verschiedenen Arbeitgeber über die Versicherung informiert werden, sind sie verpflichtet, sich an den BVG-Beiträgen zu beteiligen, auch wenn das Arbeitsverhältnis **weniger als 3 Monate** dauert. Voraussetzung ist aber, dass die versicherte Person insgesamt, also mit allen Engagements, einen Jahreslohn von mindestens CHF 21'510 erzielt. Selbständigerwerbende zahlen ihre Beiträge vollumfänglich selber.

Der SMV empfiehlt freischaffenden Musikerinnen und Musikern, sich entweder bei der PK Musik und Bildung (gemeinsame Vorsorgeeinrichtung der Musikschulen) oder bei der Charles Apothéoz-Stiftung CAST (für Kulturschaffende) zu versichern.

### Ergänzungsleistungen

Bezügerinnen und Bezüger von AHV- oder IV-Renten haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn ihre Renten nicht ausreichen, um einen minimalen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Gerade Künstlerinnen und Künstler, die über keine Pensionskasse verfügen und sich eine private Altersvorsorge nicht leisten konnten, sind häufig auf Ergänzungsleistungen angewiesen.

## Arbeitsunfähigkeit / Invalidität

### Erwerbsausfall wegen Arbeitsunfähigkeit

- **Unfall:** Arbeitnehmende sind obligatorisch gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu versichern. Wenn die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 8 Stunden beträgt, sind auch Nichtberufsunfälle versichert. Andernfalls muss der Unfall in der Krankenversicherung eingeschlossen werden. Die Unfallversicherung richtet nebst den Heilungskosten bei einer ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit Taggelder aus (bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% vom versicherten Verdienst; maximal versicherbar sind derzeit CHF 148'200). Bleibt jemand dauernd erwerbsunfähig, so wird ab einem Invaliditätsgrad von 10% eine Invalidenrente ausgerichtet.

- **Krankheit:** In der Schweiz muss jede Person zwingend bei einer Krankenkasse versichert sein; versichert sind Behandlungskosten, nicht aber ein Erwerbsausfall. **Achtung:** Im Arbeitsverhältnis ist die Versicherung eines krankheitsbedingten Lohnausfalls im Gegensatz zur Unfallversicherung nicht obligatorisch! Arbeitgeber, die keine Krankentaggeldversicherung für ihre Arbeitnehmenden abgeschlossen haben, sind nur sehr beschränkt zu einer Lohnfortzahlung verpflichtet.

Wenn eine Krankentaggeldversicherung besteht, so werden in der Regel für maximal 2 Jahre (730 Tage) Taggelder ausgerichtet (80% vom versicherten Lohn bei voller Arbeitsunfähigkeit).

**Selbständigerwerbende** müssen sich für Erwerbsausfall wegen Unfall oder Krankheit selber versichern.

- **Mutterschaft:** Seit dem 1.7.2005 ist in der Schweiz für Arbeitnehmerinnen und Selbständigerwerbende auch ein Erwerbsausfall infolge Mutterschaft versichert. Während maximal 14 Wochen werden Taggelder in Höhe von 80% des durchschnittlich erzielten Verdienstes (maximal aber CHF 196 pro Tag) ausgerichtet. Vorausgesetzt ist, dass die Versicherte vor der Niederkunft während 9 Monaten obligatorisch der AHV unterstellt war (also in der Schweiz gewohnt und/oder gearbeitet hat) und in dieser Zeit während mindestens 5 Monaten eine Erwerbstätigkeit (selbständig oder unselbständig) ausgeübt hat. Beitrags- und Beschäftigungszeiten in EU/EFTA-Ländern werden ebenfalls angerechnet. Auch arbeitslose oder arbeitsunfähige Frauen sind unter gewissen Voraussetzungen anspruchsberechtigt.
- **Vaterschaft:** Seit dem 1.1.2021 haben erwerbstätige Väter während der ersten 6 Monate nach Geburt des Kindes Anspruch auf 2 Wochen Vaterschaftsurlaub (maximal 14 Taggelder). Die Entschädigung für den Verdienstaustausch beträgt 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen denjenigen für die Mutterschaftsentschädigung.
- **Erwerbsausfallentschädigung** für Dienst leistende Personen vgl. <https://www.ahv-iv.ch/p/6.01.d>

Die Beiträge an die EO (Mutterschaft/Vaterschaft/Erwerbsausfall Dienstleistende) betragen für Arbeitnehmende und Arbeitgeber je 0.25%.

### Invalidität

Invalid ist, wer voraussichtlich für eine längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist (Erwerbsunfähigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Arbeitsunfähigkeit: wer in seinem angestammten Beruf nicht mehr arbeiten kann, wohl aber in einer anderen Tätigkeit, der ist nicht erwerbsunfähig).

Der Invaliditätsgrad wird nicht medizinisch, sondern wirtschaftlich bestimmt: Es wird verglichen, was jemand als Gesunder verdienen konnte und was er nach Eintritt der Invalidität noch verdienen könnte. Die Differenz ist der Grad der Invalidität. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Feststellung des Invaliditätsgrades von Selbständigerwerbenden.

Die **Leistungen der IV** erfolgen nach dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente": Erst wenn alle beruflichen und medizinischen Massnahmen ausgeschöpft sind, wird eine Rente bezahlt. Die Renten sind nach dem Grad der Invalidität abgestuft (ab 40% Viertelsrente, ab 50% halbe Rente, ab 60% Dreiviertelsrente, ab 70% ganze Rente). Sofern keine Beitragsjahre fehlen, beträgt eine Rente der IV für volle Invalidität mindestens CHF 1'195, höchstens CHF 2'390.

Viele freischaffende KünstlerInnen erzielen mit ihrer Arbeit keine hohen Einkommen. Wer im angestammten Beruf arbeitsunfähig ist (z.B. ein Musiker mit Gehörschaden), eine andere Tätigkeit medizinisch gesehen aber ohne Einschränkung ausüben und damit ähnlich viel verdienen könnte (z.B. Bürojob), der ist nicht invalid!

Nebst der **IV** ist die Invalidität auch in der **beruflichen Vorsorge** versichert: Wer eine Pensionskasse hat, erhält von dieser ebenfalls eine Rente (bei Invalidität wg. Unfall allerdings beschränkt). Bei Invalidität wegen **Unfall** zahlt zudem auch die **Unfallversicherung** des Arbeitgebers eine Rente. Entsteht dadurch eine Überversicherung (mehr als 90% des früheren Verdienstes), werden die verschiedenen Renten gekürzt.

**Achtung:** Wer wegen Krankheit invalid wird und keine Pensionskasse hat, erhält einzig Leistungen der IV (und gegebenenfalls Ergänzungsleistungen vom Staat).

## Und ausserdem gut zu wissen:

**Haftpflicht gegenüber Veranstaltern:** Hierfür ist keine Versicherung nötig, da der Musiker nur bei eigenverschuldeter Absage haftet (also nicht bei Krankheit, Unfall).

**Absage durch Veranstalter:** Sagt der Veranstalter nach Vertragsabschluss mit dem Musiker die Veranstaltung ab, muss er den vereinbarten Lohn trotzdem bezahlen. Allerdings muss sich der wieder frei gewordene Musiker anrechnen lassen, was er als Ersatzeinkommen verdiente, oder er muss nachweisen, dass er kein Ersatzengagement finden konnte (was sich bei kurzfristiger Absage natürlich erübrigt).